

Staatsrecht

1. Der Bundespräsident – Wahl, Aufgaben, Stellung!

- Der Bundespräsident wird von der Bundesversammlung ohne Aussprache auf die Dauer von 5 Jahren gewählt, Art. 54 Abs. 1 + 2 GG
(Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern der Landtage.)
- Wiederwahl ist nur einmal möglich! Art. 54 Abs. 2 GG
- Wesentliche Aufgaben:
 - völkerrechtliche Vertretung, Art. 59 GG
 - Ernennung von Richtern und Beamten des Bundes, Art. 60 GG
 - Ausfertigung und Verkündung von Gesetzen, Art. 82
 - das Begnadigungsrecht (Einzelfallbegnadigung, Art. 60 Abs. 2 GG)
 - das formelle Begnadigungsrecht durch Gesetz, Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG
 - formelles und materielles Prüfungsrecht bei der Bundestagsauflösung durch das Stellen der Vertrauensfrage, Art. 68 GG
 - Auflösung des Bundestages durch den Bundespräsidenten nach Vertrauensfrage innerhalb von 21 Tagen. Art. 68 GG
 - Vorschlag zur Wahl des Bundeskanzlers, Art. 63 Abs. 1 GG
 - Ernennung und Entlassung von Bundesministern auf Vorschlag des Bundeskanzlers, Art. 64 Abs.1 GG
 - Erklärung des Gesetzgebungsnotstands, Art. 81 GG
 - Verkündung des Verteidigungsfalls, Art 115 a Abs.3 + 4 GG
- Der Bundespräsident steht an der Spitze des Staates, ist aber im Gegensatz zur Weimarer Republik nicht der mächtigste Mann im Staat.
Keine Wahl durch das Volk weil ein Wahlkampf für dieses Amt nicht stattfinden sollte, ein Wahlkampf ist der Würde dieses Amtes nicht angebracht.
Er soll Vertreter des gesamten Deutschen Volkes sein.
Keine parteipolitische Auseinandersetzung, keine Einmischung in Tages- und Parteipolitik, kein Parteiamt, kein sonstiges Amt, Art 55 Art. GG

2. Allgemeines

- Misstrauensvotum! Art. 67 GG
Misstrauensvotum in der Regel durch Oppositionsführer
Legaldefinition „Mehrheit“, Art. 121 GG

3. Grundgesetz

- Bedeutung und Funktion, Aufgabe der Grundrechte und Historische Entwicklung!

- Am 1. September 1948 versammelte sich in Bonn im Museum König die Mitglieder des Parlamentarischen Rates um eine demokratische Verfassung zu erarbeiten. Auf den Spuren der Verfassung haben die Autoren des Grundgesetzes das Staatsorganisationsrecht mit den Grundrechten zu einer Einheit zusammengefasst. Die bittere Erfahrung der vorausgegangenen Diktatur hatte sie gelehrt, dass eine Demokratie ohne die Geltung der Grundrechte nicht bewahrt werden kann. (Vorwort zum Grundgesetz)
- Grundrechte sind von der Verfassung dem einzelnen eingeräumte individuelle Rechte sowie Pflichten, die er mit anderen gemeinsam ausüben kann wie die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit bzw. die Koalitionsfreiheit.
- Schutz und Abwehrrechte, Freiheitsrechte, Teilhaberrechte
- Verfahrensrelevanz der Grundrechte: Eingriffe nur möglich wenn verfahrensrechtlich relevant / auf Grundlage eines Gesetzes, Art. 19 GG
- Unterscheidung der Grundrechte!
Jedermannsrechte – gelten für alle Menschen
Bürgerrechte – gelten nur für deutsche Staatsbürger, Art. 116 GG

Verwaltungsrecht

1. Belastender Verwaltungsakt

- Was ist er, wie und wann er wirksam wird?
- Wie kann sich der Betroffene wehren, wo und wie lange?
- Was kann er tun wenn die Behörde auf seine energischen Schreiben nicht reagiert?
- § 35 VwVfG Verwaltungsakt
Belastender VA ist wenn in die Rechte eines Einzelnen eingegriffen wird.
Persönlichkeitsrecht, Art. 2 GG!!
- Wirksamwerden:
§ 43 VwVfG durch Bekanntgabe § 41 VwVfG; Form des VA mündlich, schriftlich, öffentlich)§37II VwVfG
- Wie?
Dem Belastenden gegenüber mit dem ihm bekannt gegebenem Inhalt, § 43 VwVfG
- Wie kann sich der Betroffene wehren?
Widerspruch, § 70 VwGO!
- Wo kann er sich wehren?
Bei erlassender Behörde oder übergeordneter Behörde.
- Wie lange?
Innerhalb eines Monats bei korrekter Rechtsbehelfsbelehrung, § 70 VwGO; bei fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrung ein Jahr, § 58 VwGO.
- Fristbeginn
am Tag nach Bekanntgabe!
- Akteneinsicht
Begründung ist nicht notwendig, aber Beantragung
Einsicht zur üblichen Zeit.

- Heilung
von Verfahrens- und Formfehlern, § 45 Abs. 1, Satz 3 VwVfG
- Abschluss eines VA
= VA ist bestandskräftig.
- Widerspruch
schriftlich oder zur Niederschrift.
- Wenn Behörde nicht reagiert:
nach 3 Monaten Untätigkeitsklage § 75 VwGO

2. Frist

- Ein einfacher / eingeschriebener Brief gilt am 3. Tag nach Aufgabe zur Post als zugestellt
- Fristbeginn bei einfachem Brief am Tag nach der Zustellung.
- Merke: Fristdauer 1 Monat
§§ 187, 193 BGB

Strafrecht

1. Der Fall:

Nasenreposition nach Fraktur, Schmerzfreiheit wurde nicht erreicht. Später Gefühllosigkeit im Nasen-Oberlippenbereich. Nach dieser Reposition Geruchsstörungen und hoher Gebrauch von abschwellenden Medikamenten seit dem.

Haftung Dr. H ?

Prüfschema:

- I. Tatbestandsmäßigkeit
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld

I. Tatbestandsmäßigkeit:

Liegt eine Straftat nach § 223 StGB Körperverletzung vor?

In Betracht kommt eine üble oder unangemessene Behandlung – ist jede Behandlung die nicht medizinisch gerechtfertigt erfolgt ist. Herstellung eines pathologischen Zustandes.

Ist eine Person körperlich misshandelt oder geschädigt worden?

Antwort: Ja weil, Schmerzen durch Spritze, gesundheitliche Beeinträchtigung durch Geruchsstörung und dauerhafte Schwellung der Nasenschleimhaut. Beweis ist allerdings schwer zu führen!!

II. Rechtswidrigkeit:

Tatbestandsmäßigkeit impliziert die Rechtswidrigkeit. Aber hier liegt ein Rechtfertigungsgrund vor, die Einwilligung.

III. Schuld:

1. = Vorwerfbarkeit der Tat, es müsste ihm vorwerfbar sein

In Betracht kommen Fahrlässigkeit oder Vorsatz ...

Hier: es liegt keine Schuld des H. vor, da er weder vorsätzlich noch

fahrlässig gehandelt hat

2. Schuld

- Fahrlässigkeit, § 276 BGB
- Vorsatz
- direkter Vorsatz (Wissen und Wollen für den Erfolg)
- bedingter Vorsatz (Inkaufnahme des Erfolgs)
- Absicht (nur wenn es im Gesetz steht !!)

3. Aufklärung / Einwilligung

- Der Schutz des Selbstbestimmungsrechts des Patienten erfordert grundsätzlich, dass ein Arzt, der einem Patienten eine Entscheidung über die Duldung eines operativen Eingriffs abverlangt und für diesen Eingriff bereits einen Termin bestimmt, ihm schon in diesem Zeitpunkt auch die Risiken aufzeigt, die mit diesem Eingriff verbunden sind. Eine erst später erfolgte Aufklärung ist zwar nicht in jedem Fall verspätet. Eine hierauf erfolgte Einwilligung ist jedoch nur wirksam, wenn unter den jeweils gegebenen Umständen der Patient noch ausreichend Gelegenheit hat, sich innerlich frei zu entscheiden. Deshalb ist bei stationärer Behandlung eine Aufklärung erst am Tag des Eingriffs grundsätzlich verspätet.
- Einwilligung, § 228 StGB ist eine Willenserklärung, d.h. sie kann auch angefochten werden
Die Einwilligung darf nicht gegen die guten Sitten verstoßen!

4. Allgemeines

- § 17 StGB Verbotsirrtum!!!
- § 16 StGB Irrtum über Tatumstände!!!
- Verletzung eines Schutzgesetzes i. S. 823 Abs. 2 BGB
- Verletzung eines Rechtsgutes i. S. 823 Abs. 1 BGB Schaubild Seite 53 Skript Krankenhausrecht (Reihenfolge einhalten!!)
- Bei unerlaubter Handlung muss der Geschädigte beweisen, dass die Kausalität gegeben ist!!
- Schaubild Seite 52 Skript, § 280 BGB
- Garantenpflicht
- Begehen durch Begehen / Unterlassen
- Rechtfertigungsgründe!!

Schriftliche Prüfung

- ❖ Paragraphen nicht inhaltlich abschreiben – Zitat genügt!!
- ❖ Typisches Delikt aus dem Krankenhaus! Tischvorlage anschauen
- ❖ Auch Zivilrechtliche Prüfung, aber erst strafrechtliche !!!
- ❖ Auf Fragestellung achten!!!
- ❖ Zivilrecht: aus Vertrag / aus Gesetz

Mündliche Prüfung

- ❖ Grundsatz: Gespräch mit Dozent!
 - ❖ Aktuelle Diskussionen Lesen der Zeitung!
Staatsrecht – Einbürgerung – Neue Gesetze – Wahlen Landtage!
 - ❖ Art. 67, Art. 68 GG erklären!!
 - ❖ Grundbegriffe des Verwaltungsrechts / Strafrechts
- Noch Fragen :)) prof.schwab@rheinneckarweb.de